



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 401

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 24.03.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Berufsfachschulen
 - 1.1 Aufgabe und Ziel der Berufsfachschulen
 - 1.2 Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen
2. Bildungsgänge der Berufsfachschulen
 - 2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln
 - 2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen
 - 2.3 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist
 - 2.3.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind
 - 2.3.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind
 - 2.3.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für technische und kaufmännische Assistenten und Assistentinnen
 - 2.3.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe
3. Schlussbestimmungen
4. Anlagen
 - Anlage 1 Verzeichnis der bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen
 - Anlage 2 Verzeichnis der Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist, sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind
 - Anlage 3 Katalog der Qualifikationsbeschreibungen zu den Bildungsgängen der Berufsfachschulen in Anlage 2

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Berufsfachschulen

1.1 Aufgabe und Ziel der Berufsfachschulen

1.1.1 Die Berufsfachschulen¹⁾ haben das Ziel, Schülern und Schülerinnen Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und zu vertiefen, ihnen berufliche Grundqualifikationen für einen oder mehrere anerkannte Ausbildungsberufe zu vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf zu führen. Sie erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln.

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Bildungsgänge dauern in Vollzeitform (Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

1.1.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die mit ihrem Abschluss

- die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses²⁾ einschließen, bauen auf dem Hauptschulabschluss³⁾ auf und dauern mindestens zwei Jahre. Liegen höhere Eingangsqualifikationen vor oder wird der Sekundarbereich I nach dem Besuch der 10. Klasse⁴⁾ abgeschlossen, so dauert der Bildungsgang mindestens ein Jahr.
- den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen, richten sich nach der "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001) oder nach der "Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010).

1.1.3 Die Schüler und Schülerinnen sollen im Rahmen des jeweiligen Bildungsganges ein Betriebspraktikum absolvieren. Für das Praktikum gelten die Richtlinien der Länder.

¹⁾ in Baden-Württemberg auch Berufskollegs

²⁾ entsprechend der "Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 25.09.2014)

³⁾ gilt nicht für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule in Bayern

⁴⁾ gilt auch für Schüler und Schülerinnen, die im verkürzten gymnasialen Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt sind

1.1.4 Die mindestens zweijährigen Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. In den Bildungsgängen nach Ziffer 2.1 kann eine kontinuierliche Leistungskontrolle an die Stelle der Prüfung treten. Zur Durchführung der Prüfung kann an der Schule ein Prüfungsausschuss nach Landesrecht bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss können Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören.

1.1.5 Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind, werden nur insoweit von dieser Rahmenvereinbarung erfasst, als sie zusätzliche schulische Berechtigungen verleihen.

1.2 Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen

Die nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung erworbenen Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen der Anlage 2 sowie die mit den Bildungsgängen der Anlagen 1 und 2 erworbenen schulischen Berechtigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt. In das Abschlusszeugnis kann ein entsprechender Vermerk über die gegenseitige Anerkennung der nach dieser Rahmenvereinbarung erworbenen schulischen Berechtigungen aufgenommen werden.

2. Bildungsgänge der Berufsfachschulen

2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln

2.1.1 Diese Bildungsgänge vermitteln den Schülern und Schülerinnen eine breit angelegte berufliche Grundbildung, die der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient und auf eine Ausbildung angerechnet werden kann.

2.1.2 Die Bildungsgänge dauern ein oder zwei Jahre.⁵⁾

2.1.3 Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Er umfasst mindestens 30 Wochenstunden. Die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. Projekte regeln die Länder.

2.1.4 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses ein.

⁵⁾ gilt nicht für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule in Bayern

- 2.1.5 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird.
Diese beinhaltet in ihrem schriftlichen Teil mindestens die Fächer Deutsch und Fremdsprache, eine Prüfung mit mathematischen Inhalten sowie eine Prüfung aus dem berufsbezogenen Lernbereich.
Die mündlichen und praktischen Prüfungsteile richten sich nach Landesrecht.
Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 04.12.2003) unter Berücksichtigung des Berufsbezugs der jeweiligen Fachrichtung.
- 2.1.6 Der Bildungsgang kann auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.
- 2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen**
- 2.2.1 Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufes nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung.
- 2.2.2 Die Dauer dieser Bildungsgänge orientiert sich an dem Zeitraum für vergleichbare Ausbildungen im dualen System. Bei der Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen kann der Bildungsgang länger dauern.
Dem Unterricht sind die Ausbildungsordnung und der von der Kultusministerkonferenz beschlossene Rahmenlehrplan des jeweiligen anerkannten Ausbildungsberufes zugrunde zu legen.
- 2.2.3 Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Er umfasst mindestens 32 Wochenstunden. Die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. Projekte regeln die Länder.
- 2.2.4 Das Ergebnis einer außerschulischen Prüfung vor der zuständigen Stelle (nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) kann in die schulische Abschlussprüfung einbezogen werden oder an deren Stelle treten. Nach Bestehen wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.
- 2.2.5 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des

- Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses ein.
- 2.2.6 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.
- 2.2.7 Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.
- 2.3 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist**
- 2.3.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind
Für die in Anlage 1 genannten Berufe im Gesundheitswesen gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge - soweit sie nach dem Schulrecht der Länder geregelt sind - schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.
- 2.3.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind
- 2.3.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für technische und kaufmännische Assistenten und Assistentinnen
Es gilt die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen

Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung). Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.3.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe

Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach Anlage 2 vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Berufes. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens zwei Jahre.

Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Er umfasst mindestens 32 Wochenstunden. Die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. Projekte regeln die Länder.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsgängen regeln die Länder, sofern nicht innerhalb der Kultusministerkonferenz Vereinbarungen getroffen sind.

Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge schließt – soweit nicht Zulassungsvoraussetzung – die Berechtigung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses ein.

Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge schließt – soweit nicht Zulassungsvoraussetzung – die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.⁶⁾

Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

⁶⁾ Abweichend davon erkennen Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt den Abschluss an der Berufsfachschule Kinderpflege oder Kosmetik als Mittleren Schulabschluss an.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Anlage 1 wird fortgeschrieben, wenn sich bundesrechtliche Vorgaben für die Berufe des Gesundheitswesens geändert haben.

3.2 Auf Antrag eines Landes können weitere Bildungsgänge der Berufsfachschulen in die Anlage 2 aufgenommen werden. Innerhalb der Berufe können Schwerpunkte gebildet werden. Diese müssen bei der Kultusministerkonferenz angezeigt werden.

Bestehende abweichende Berufsbezeichnungen nach den Bestimmungen der Länder sind möglich, wenn

- beim Erwerb des Berufsausbildungsabschlusses die Vorgaben der vorstehenden Rahmenvereinbarung beachtet werden und
- im Abschlusszeugnis eine Gleichstellung mit einer einschlägigen Berufsbezeichnung nach Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen wird.

3.3 Die vorstehende Rahmenvereinbarung ersetzt die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 25.03.2021).

4. Anlagen

Bestandteil der vorstehenden Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 Verzeichnis der bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen
- Anlage 2 Verzeichnis der Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist, sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind
- Anlage 3 Katalog der Qualifikationsbeschreibungen zu den Bildungsgängen der Berufsfachschulen in Anlage 2



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 401

Anlage 1

zur Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 24.03.2022)

Verzeichnis der bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen

Berufsbezeichnungen:

Altenpfleger und Altenpflegerin⁷⁾

Anästhesietechnischer Assistent und Anästhesietechnische Assistentin

Diätassistent und Diätassistentin

Ergotherapeut und Ergotherapeutin

Entbindungspfleger und Hebamme⁸⁾

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin⁹⁾

Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerin⁹⁾

Logopäde und Logopädin

Masseur und medizinischer Bademeister und Masseurin und medizinische Bademeisterin¹⁰⁾

Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent und Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Notfallsanitäter und Notfallsanitäterin

Orthoptist und Orthoptistin

Operationstechnischer Assistent und Operationstechnische Assistentin

Pflegfachmann und Pflegfachfrau

Pharmazeutisch-technischer Assistent und Pharmazeutisch-technische Assistentin

Physiotherapeut und Physiotherapeutin

⁷⁾ Ausbildungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurden, können gemäß Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, abgeschlossen werden.

⁸⁾ Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen wurden, können gemäß Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Hebammengesetzes abgeschlossen werden.

⁹⁾ Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden, können gemäß Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen werden.

¹⁰⁾ nach Abschnitt 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084 ff)

Podologe und Podologin

Veterinärmedizinisch-technischer Assistent und Veterinärmedizinisch-technische Assistentin.



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 401

Anlage 2

zur Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 24.03.2022)

**Verzeichnis der Bildungsgänge der Berufsfachschulen,
die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen,
der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist,
sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind**

Berufsbezeichnungen:

Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer und Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin

Staatlich geprüfter Berufsartist und Staatlich geprüfte Berufsartistin

Staatlich geprüfter Designer und Staatlich geprüfte Designerin

Staatlich geprüfter Ensembleleiter und Staatlich geprüfte Ensembleleiterin

Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung und Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung

Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent und Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin

Staatlich geprüfter Euro-Management-Assistent und Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin

Staatlich geprüfter Europasekretär und Staatlich geprüfte Europasekretärin

Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent und Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin

Staatlich geprüfter gastronomischer Assistent und Staatlich geprüfte gastronomische Assistentin

Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer und Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin

Staatlich geprüfter Glasbildner und Staatlich geprüfte Glasbildnerin

Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung und Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung

Staatlich geprüfter Fachmann für Hotelmanagement und Staatlich geprüfte Fachfrau für Hotelmanagement

Staatlich geprüfter Industrietechnologe und Staatlich geprüfte Industrietechnologin

Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin

Staatlich geprüfter Keramiker und Staatlich geprüfte Keramikerin

Staatlich geprüfter Kinderpfleger und Staatlich geprüfte Kinderpflegerin¹¹⁾

Staatlich geprüfter Kirchenmusiker und Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin¹²⁾

Staatlich geprüfter Kosmetiker und Staatlich geprüfte Kosmetikerin

¹¹⁾ Abweichende Berufsbezeichnung in Baden-Württemberg und im Saarland: Staatlich anerkannter Kinderpfleger und Staatlich anerkannte Kinderpflegerin

¹²⁾ nach Abschluss des pädagogischen Aufbaujahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung

Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer und Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin

Staatlich geprüfter Marketingassistent und Staatlich geprüfte Marketingassistentin

Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent und Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin

Staatlich geprüfter Pflegeassistent und Staatlich geprüfte Pflegeassistentin

Staatlich geprüfter Assistent für Polizeidienst und Verwaltung und Staatlich geprüfte Assistentin für Polizeidienst und Verwaltung

Staatlich geprüfter Sozialassistent und Staatlich geprüfte Sozialassistentin

Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin

Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent und Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin¹³⁾

Staatlich geprüfter Sportassistent und Staatlich geprüfte Sportassistentin

Staatlich geprüfter Tänzer und Staatlich geprüfte Tänzerin

Staatlich geprüfter Technischer Systemplaner und Staatlich geprüfte Technische Systemplanerin

Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus und Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus.

¹³⁾ für Bildungsgänge, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss erfordern, eine Ausbildungsdauer von 36 Monaten umfassen und in denen Kompetenzen entsprechend der im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungen erworben werden, können die Länder abweichende Berufsbezeichnungen vorsehen.



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 401

Anlage 3

zur Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 24.03.2022)

Katalog der Qualifikationsbeschreibungen zu den Bildungsgängen der Berufsfachschule in Anlage 2

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer und
Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin

Der Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer und die Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Planen, Anwenden und Evaluieren der ganzheitlichen Atem-, Stimm- und Sprachtherapie nach Schlaffhorst-Andersen

Erheben von Befunden einschließlich der Anamnese unter Berücksichtigung der definierten Krankheitsbilder und Prognosen

Einsetzen störungsspezifischer Screenings und standardisierter Test- und Analyseverfahren

Definieren der Behandlungsziele und Erstellen eines individuellen Behandlungskonzeptes und Therapieplanes

Anwenden der Therapieschritte unter gezielter Anbahnung, Differenzierung, Wiederherstellung und Konsolidierung der Kommunikationsfähigkeit

Dokumentieren der Befunde und der Behandlung

Berücksichtigen der wesentlichen Grundlagen des Qualitätsmanagements in der umfassenden therapeutisch-pädagogischen Tätigkeit

Zusammenarbeiten mit beteiligten Ärzten, Pflegepersonal, anderen Therapeuten und Einbeziehen des sozialen Umfelds der Patienten

Sichern der Behandlungsqualität durch Fortbildung und Supervision

Bahnen und Fördern der Sprachbildung und Sprachentwicklung von Kindern

Vermitteln und Fördern von Techniken zur Harmonisierung

Entwickeln, Nutzen und Vermitteln von vielfältigen Übungswegen und unterschiedlicher Methoden zur Wiederherstellung gestörter Atem-, Sprech- und Stimmfunktionen

Wahrnehmen der individuellen Atem-, Sprech- und Stimmfunktion im Hinblick auf Belastungen im Berufsleben

Vermitteln des funktionsgerechten Atem- und Stimmverhaltens während des Sprechvorgangs

Korrigieren ungünstiger und fehlerhafter Atmungsformen

Optimieren der individuellen Atem-, Sprech- und Stimmfunktion bei Personen, die in ihrem Berufs- und Alltagsleben eine differenzierte Gestaltungsfähigkeit benötigen

Vermitteln der psychosozialen Hintergründe von Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen

Anleiten zum Umgang mit der Sprechstimme im Gespräch und in Rede, Rezitation sowie Bühnenkunst

Durchführen eines Stimm- und Sprechtrainings

Aufrechterhalten der Atem-, Sprech-, Stimm- und Bewegungsfunktion bei alten Menschen

Spielen und Einsetzen von Musikinstrumenten zur Begleitung verschiedener Bewegungsabläufe und der Singstimme

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Berufsartist und Staatlich geprüfte Berufsartistin

Der Staatlich geprüfte Berufsartist und die Staatlich geprüfte Berufsartistin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beherrschen einer künstlerischen Darbietung in einem der artistischen Genres bis zur Bühnenreife (Luft-, Bodenakrobatik oder Jonglage)

Beherrschen der Grundlagen der übrigen artistischen Genres

Beherrschen tänzerischer Bühnenkenntnisse und der tänzerischen Grundvoraussetzungen

Anwenden schauspielerischer und pantomimischer Grundfertigkeiten

Anwenden selbstreflektorischer Methoden zur Analyse und des Vergleichs der eigenen Darbietung mit konkurrierenden Darstellungen

Anwenden spezifischer Bühnentechnikenkenntnisse

Verwenden von Riggingkenntnissen

Anwenden von Kenntnissen in der künstlerischen Gestaltung von Bühnen, Kostümen, Licht und Ton

Verwenden von Kenntnissen in Choreografie und Regie

Erstellen von Webseiten, Visitenkarten und anderem Werbematerial

Berücksichtigen von Kenntnissen aus der Ernährungs- und Gesundheitslehre, Anatomie und Fitness

Kennen der Geschichte der Artistik

Beherrschen der englischen Sprache, insbesondere der fachspezifischen Terminologie

Mündliches und schriftliches Kommunizieren in der englischen Sprache, insbesondere für Bewerbungen

Beherrschen der Kenntnisse im Zusammenhang mit den Aufgaben einer freischaffenden Tätigkeit, insbesondere Vertragswesen, Steuern, Versicherungen und Organisation von Auftritten. Beherrschung der Grundlagen des Rechnungswesens und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge.

Einschätzen und Nutzen des artistischen Arbeitsmarktes

Beschaffen, Pflegen und Transportieren von Requisiten, Arbeitsmaterialien und Kostümen

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Analysieren und Interpretieren von kulturtheoretischen Zusammenhängen und Einordnen in die Kulturepochen

Kommunizieren im berufsspezifischen Umfeld

Anwenden der arbeitsrelevanten Informationstechnik und Software

Anwenden von Präsentationstechniken

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Designer und Staatlich geprüfte Designerin

Der Staatlich geprüfte Designer und die Staatlich geprüfte Designerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Anwenden vertiefter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Planung, der Konzipierung, beim Entwurf sowie bei der Ausführung von Gestaltungsprozessen

Umsetzen von Gestaltungsanliegen nach eigenen und vorgegebenen Entwürfen

Realisieren eigener kreativer Form- und Farbvorstellungen sowie Anwenden bildnerischer und schöpferischer Fähigkeiten und Fertigkeiten bei deren Umsetzung

Produkt- und marktbezogenes Bearbeiten und Lösen von Entwurfs- und Fertigungsaufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte

Anwenden umfangreicher Ausdrucksmöglichkeiten, Darstellungs- und Präsentationstechniken

Erstellen von Produktdokumentationen

Produktadäquates Anwenden von Hard- und Software zur computergestützten Gestaltung, zur technologischen Prozessvorbereitung und Prozessführung

Anwenden von Kenntnissen zu Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechten sowie der Regelungen zum Datenschutz unter Einbeziehung des Wissens zu Medien- und Lizenzrechten

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team

Aktives Mitgestalten der Arbeitsumgebung

Formulieren, Realisieren und Reflektieren von Arbeitszielen

Berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Ensembleleiter und Staatlich geprüfte Ensembleleiterin

Der Staatlich geprüfte Ensembleleiter und die Staatlich geprüfte Ensembleleiterin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beherrschen von Kenntnissen musiktheoretischer Disziplinen

Gehörmäßiges Erfassen, Einordnen und Deuten musikalischer Vorgänge

Anwenden unterrichtsmethodischer Grundsätze für Einzel- und Gruppenunterricht

Erstellen von Unterrichtskonzepten und Auswahl von angemessener Unterrichtsliteratur

Anleiten zu bewusstem Hören

Beherrschen differenzierter Proben- und -methodik und Leiten einer Ensemble- bzw. Chorprobe

Beherrschen der kontrollierten Zeichengebung beim Dirigieren

Selbständiges Einstudieren und Vorbereiten einer Aufführung eines musikalischen Werkes

Funktionsgerechtes Einsetzen der Stimme

Beherrschen der Lautbildung und Aussprache

Kennen des Aufbaus des Stimmapparates, der Funktionsweise sowie von Funktionsstörungen der Stimme

Erarbeiten und Vortragen eines Liedes und eines Sprechtextes

Beherrschen der chorischen Stimmbildung und des fachgerechten Einsingens eines Chors

Leiten von Sing- und Spielkreisen

Mitlesen einer Partitur und Spielen homophoner und polyphoner Chor- und Instrumentalsätze aus der Partitur

Spiele eines Chor- bzw. Instrumentalsatzes vom Blatt

Leiten von Chor- und Instrumentalwerken unterschiedlicher Besetzung aus verschiedenen Epochen

Erkennen und Notieren von Klangstrukturen und Klangverläufen und diese vokal bzw. instrumental nachvollziehen

Erkennen von Differenzen zwischen Notentext und Höreindruck

Symphonisches oder kammermusikalisches Realisieren von Chor- und Orchesterwerken im Ensemble

Vermitteln von Intensität und Freude am Musizieren und speziell im Laienbereich in Gang setzen von Motivationsprozessen für den Aufbau und Erhalt von Ensembles und Chören

Aktives Mitwirken im Ensemble

Beherrschen einer funktions- und körpergerechten Spielhaltung sowie grundlegender Spieltechniken

Stilgerechte Interpretation der Literatur des jeweiligen Hauptfachinstrumentes und Gesangs sowie spiel- und gesangstechnisch einwandfreies Darbieten

Beherrschen bewusster Klanggestaltung

Selbständiges Einstudieren von Spielstücken

Kennen des jeweiligen Repertoires und der geschichtlichen Entwicklung

Notwendige Analyse als Voraussetzung für eine überzeugende musikalische Interpretation

Beherrschen des Vom-Blatt-Spielens und des Vom-Blatt-Singens

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung und Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung

Der Staatlich geprüfte Assistent für Ernährung und Versorgung und die Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beurteilen von Speisen und Getränken nach ihrer ernährungsphysiologischen, ökologischen, ökonomischen und sensorischen Wertigkeit

Erstellen und Beurteilen von Speiseplänen für verschiedene Personengruppen einschließlich der konkreten Verpflegung des jeweiligen Personenkreises

Gestalten von Tischen und fachgerechtes Servieren von Speisen und Getränken

Prüfen und Dokumentieren von Wareneingang, Lagerung von Lebensmitteln und Warenausgang

Anwenden von Konservierungsverfahren und Methoden der Frischhaltung von Lebensmitteln

Planen, Gestalten, Einrichten und Ausstatten von Wohn-, Funktionsräumen und Verkehrsflächen in Privat- und Großhaushalten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Hygiene, Ergonomie, Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Qualitätsstandards und der Ökologie

Reinigen, Pflegen, Prüfen, Instandhalten und Entsorgen von Gegenständen, Geräten und Maschinen sowie Einrichtungen in Wohn- und Funktionsräumen im Privat- und Großhaushalt

Beurteilen, fachgerechtes Einsetzen, Reinigen und Pflegen verschiedener Textilien unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebrauchswerts und der Werterhaltung

Anwenden grundlegender Nähtechniken und Anfertigen und Gestalten von textilen Gegenständen unter Berücksichtigung von Materialbedarf und Materialeigenschaften

Verpflegen und Versorgen von Personengruppen im Großhaushalt unter Berücksichtigung der betrieblichen Ausstattung und der Arbeitsabläufe

Individuelles Betreuen, Fördern und Begleiten von Kindern und Jugendlichen in der Entwicklung und Erwachsenen in verschiedenen Lebensabschnitten und -situationen

Vermarkten von Produkten und Dienstleistungen

Kalkulieren des Bedarfs und Anschaffen von Dienstleistungen und Gütern nach betrieblichen Vorgaben sowie Beurteilen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten

Dokumentieren, Prüfen und Sicherstellen der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Nutzen von EDV-Systemen zum Bearbeiten und Dokumentieren von Daten

Aufbauen und Pflege von Kontakten im Rahmen der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Zielgruppe und der jeweiligen Kundenwünsche

Präsentieren, Reflektieren und Bewerten unterschiedlicher Arbeitsergebnisse

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzkleidung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen bei der Arbeit verwendeten Energie

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Eurokorrespondent und Staatlich geprüfte Eurokorrespondentin

Der Staatlich geprüfte Euro-Korrespondent und die Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Arbeiten mit fremdsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in mindestens zwei europäischen Verkehrssprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch)

Berücksichtigen grundlegender betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge

Erschließen und Analysieren von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Anwenden rechtlich relevanter Vorschriften

Vorbereiten, Durchführen und Überwachen von Geschäfts- und Arbeitsprozessen

Reflektieren von Geschäfts- und Arbeitsprozessen, Ableiten von Entscheidungen innerhalb des Tätigkeitsbereiches und Unterbreiten von begründeten Vorschlägen für den Gesamtprozess

Beraten von Kunden und Managen von für die Kundenbeziehung und -zufriedenheit notwendigen Prozessen im nationalen und internationalen Kontext

Erfassen von Werteströmen, Durchführen von Erfolgsermittlungen und Bewerten von Betriebsergebnissen

Beschreiben und Analysieren volkswirtschaftlicher Prozesse

Reflektieren von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Entwicklungen

Vorbereiten von Messeauftritten und Ausstellungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmedien

Auswählen einer geeigneten Form des Außenhandels

Beachten des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, EU-Rechtes sowie der Sanktionslisten

Erstellen von Exportkalkulationen und Angeboten

Abwägen der Risiken im Zusammenhang mit Außenhandelsgeschäften und Treffen entsprechender Sicherheiten

Berücksichtigen des jeweiligen interkulturellen Kontextes (landestypische Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche)

Anwenden berufsbezogener Informations- und Kommunikationstechnik

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Euro-Management-Assistent und Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin

Der Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistent und die Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Vorbereiten, Durchführen und Überwachen von komplexen Geschäfts- und Arbeitsprozessen

Erledigen sämtlicher Sekretariatsaufgaben sowie Aufgaben der Büroorganisation

Schriftliches und mündliches Kommunizieren unter Anwendung aufgabenadäquater Kommunikationstechnik mit internen und externen Partnern

Erledigen sämtlicher Geschäftskorrespondenz auch unter Anwendung von DIN-Regeln

Verfassen und Gestalten von unternehmensrelevanten Texten und Unterlagen

Verfassen und Arbeiten mit fremdsprachlichen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in mehreren Fremdsprachen

Einsetzen interkultureller Kompetenz im Geschäftsleben

Verwenden grundlegender und für den Tätigkeitsbereich bedeutsamer DV-Anwendungen

Anwenden berufsbezogener Informationstechnik

Verwalten der Daten im Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der Datensicherheit sowie des Urheberrechts und des Datenschutzes

Dokumentieren, Auswerten, Darstellen und Kommunizieren von Arbeitsergebnissen nach dem Prinzip der vollständigen Handlung

Berücksichtigen grundlegender betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und Rahmenbedingungen und Erkennen der Auswirkungen auf die betriebliche Praxis

Strukturieren der Vorgänge einer Existenzgründung

Anwenden rechtlich relevanter Vorschriften

Erfassen der Bedeutung der betrieblichen Funktionseinheiten und deren Zusammenwirken

Erkennen der Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung

Lösen einfacher kostenrechnerischer Aufgabenstellungen auch unter Einsatz geeigneter Software

Darstellen grundlegender Aufgaben im Außenhandelsbereich von Unternehmen

Eigenständiges Übernehmen von Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung von Außenhandelsgeschäften

Berücksichtigen von gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen, geldpolitischen und ökologischen Zusammenhängen sowie von nationalen und internationalen Marktverflechtungen und deren Auswirkung auf die betriebliche Praxis

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Europasekretär und Staatlich geprüfte Europasekretärin

Der Staatlich geprüfte Europasekretär und die Staatlich geprüfte Europasekretärin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beherrschen der 1. Fremdsprache (i. d. R. Englisch) auf der Niveaustufe B 2/C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), der 2. Fremdsprache (überwiegend Französisch) auf der Niveaustufe A 2/B 1 des GER und, soweit angeboten, einer 3. Fremdsprache (überwiegend Spanisch) auf der Niveaustufe A 1/A 2 des GER

Einsetzen interkultureller Kompetenzen im Geschäftsleben

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren mit Kunden, Kollegen und Vorgesetzten in den genannten Fremdsprachen

Planen von Terminen und Reisen sowie Organisieren von Sitzungen und Tagungen

Anwenden von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und rechtlichen Grundlagen

Offenes und stilsicheres Auftreten in Gesprächen und Verhandlungen

Präsentieren von Ergebnissen und Arbeiten mit gängigen Medien

Anwenden von Text- und Datenverarbeitungsprogrammen

Anwenden aufgabenadäquater Kommunikationstechnik zur internen und externen Kommunikation

Anwenden rechtlich relevanter Vorschriften

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent und Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin

Der Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondent und die Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beherrschen der 1. Fremdsprache (i. d. R. Englisch) auf der Niveaustufe B 2/C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), der 2. Fremdsprache (überwiegend Französisch) auf der Niveaustufe A 2/B 1 des GER und, soweit angeboten, einer 3. Fremdsprache (überwiegend Spanisch) auf der Niveaustufe A 1/A 2 des GER

Anwenden der Fremdsprachen in unterschiedlichen Situationen des Berufs- und Arbeitslebens

Beherrschen die Sprache mündlich in Phonetik, Intonation und Sprechfertigkeit

Anwenden wirtschaftlicher Grundkenntnisse und Beherrschen der Fachterminologie in Deutsch und in der Fremdsprache

Führen der fremdsprachlichen Korrespondenz

Bewältigen einfacherer Übersetzungs- und Dolmetscheraufgaben

Betreuen ausländischer Gäste und Geschäftspartner im Rahmen von Besuchsgesprächen und Geschäftsverhandlungen

Pflegen der geschäftlichen Kontakte mit ausländischen Unternehmen und Geschäftspartnern

Betreuen des unternehmerischen Marktes

Einsetzen moderner Kommunikationsmittel

Anwenden fundierter IT-Kenntnisse

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter gastronomischer Assistent und Staatlich geprüfte gastronomische Assistentin

Der Staatlich geprüfte gastronomische Assistent und die Staatlich geprüfte gastronomische Assistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Einkaufen, Annehmen und Lagern von Waren unter Berücksichtigung qualitativer und betriebswirtschaftlicher Aspekte

Erstellen und Umsetzen betrieblicher HACCP-Konzepte und Qualitätsstandards

Werterhaltendes Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten ausgewählter Speisen unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen

Planen und Durchführen von Mise-en-place-Arbeiten

Empfehlen, Präsentieren und Servieren von Speisen und Getränken

Zielgruppenorientiertes Planen und Empfehlen von Menüs und Buffets

Organisieren von Arbeitsabläufen in Küche und Service

Führen von Beratungs- und Reklamationsgesprächen

Entwickeln von Marketingkonzepten, Einsetzen von Marketinginstrumenten und Auswerten von Marketingmaßnahmen

Kalkulieren, Organisieren und Verkaufen von Catering-Dienstleistungen

Planen des Personalbedarfes und Kalkulieren der Personalkosten

Auswählen, Einsetzen und Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Erstellen von Dienst- und Schulungsplänen

Erfassen, Steuern und Kontrollieren der Kosten und Leistungen

Durchführen von Kalkulationen, Ermitteln und Auswerten von betrieblichen Kennzahlen sowie Ableiten von Konsequenzen

Rechtssicheres Abschließen von Verträgen mit Gästen, Kunden, Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern sowie lösungsorientiertes Handeln bei Vertragsstörungen

Vorbereiten unternehmerischer Entscheidungen

Beherrschen der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe III (B 2 – Vantage) gemäß des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“

Mündliches und schriftliches Kommunizieren mit Gästen, Geschäftspartnern und Mitarbeitern auch in einer Fremdsprache

Professionelles Einsetzen von Standard- und Branchensoftwareprodukten

Präsentieren von Arbeitsergebnissen, Konzeptionen und Entscheidungsvorlagen mit Hilfe gängiger Kommunikationstechnik

Planen, Realisieren und Dokumentieren von Projekten mit Projektmanagementinstrumenten

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer und Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin

Der Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer und die Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Planen, Durchführen und Reflektieren von Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation mit verschiedenen Altersgruppen, für verschiedene Zielgruppen und an unterschiedlichen Praxisorten unter Berücksichtigung von entwicklungspsychologischen Besonderheiten der Klienten

Anleiten von Menschen in der Regel in Gruppen zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation

Analysieren von Haltung und Bewegung

Vermitteln eines umfassenden, mehrdimensionalen und dynamischen Gesundheitsverständnisses bei Klienten

Entwickeln einer eigenen Bewegungs- und Gestaltungsfähigkeit sowie eines eigenen Wahrnehmungs- und Ausdrucksvermögens zur Planung und Durchführung eines differenzierten zielgruppenspezifischen Bewegungsangebotes

Bewegungspädagogisches Handeln und bewegungstherapeutisches Intervenieren in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation

Beachten von Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Beachten der Vorschriften zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Glasbildner und Staatlich geprüfte Glasbildnerin

Der Staatlich geprüfte Glasbildner und die Staatlich geprüfte Glasbildnerin verfügen über mindestens folgende berufliche Qualifikationen:

Entwickeln von industriellen und kunsthandwerklichen Produkten unter Berücksichtigung der Kunst- und Designgeschichte

Entwerfen, Anfertigen und Umsetzen von Skizzen und Entwürfen und Beachten von Einheit, Form und Funktion des Werkstücks

Anwenden handwerklicher Fertigungs- und Veredelungstechniken in unterschiedlichen Glasbereichen sowie Grundkenntnisse der industriellen Fertigungsverfahren

Anwenden glastechnischer Kenntnisse im Entwurf und Realisieren von Produkten

Konzipieren und Realisieren von Einzelstücken oder von handwerklich bzw. industriell gefertigten Serienprodukten

Erarbeiten von Vorschlägen für die Veredelung von Glas in unterschiedlichen Techniken

Erarbeiten von grafischen Geschäftsunterlagen von Auftragsunternehmen im Rahmen des Corporate Designs

Erstellen von zeichnerischen und digitalen Vorlagen zur Produktvisualisierung

Anwenden berufsspezifischer Software

Berechnen von Inhalten und Materialmengen

Erstellen von Fertigungsunterlagen für Manufaktur- oder Industriebetriebe

Erstellen von dreidimensionalen Studien

Mitwirken in Designabteilungen der Glasindustrie oder in eigenständigen Designbüros

Vorbereiten und Durchführen von Präsentationen mit unterschiedlichem Medieneinsatz

Einhalten projektbezogener Zeit- und Arbeitspläne

Kommunizieren mit Kunden und Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen

Anwenden von unternehmerischem Denken und Handeln

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung und
Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung

Der Staatlich geprüfte Helfer für Ernährung und Versorgung und die Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Auswählen geeigneter Verfahren und grundlegender Techniken, um Arbeitsprozesse im Bereich Ernährung und Versorgung zu gestalten

Versorgen und Betreuen verschiedener Zielgruppen

Berücksichtigen von Wünschen der Zielgruppe bei der Durchführung von Arbeitsaufträgen

Planen und Gestalten von Arbeitsabläufen in kleineren Einheiten und Anpassen des eigenen Handelns an sich ändernde betriebliche Arbeitsabläufe

Aufbau und Pflege von sozialen Kontakten mit den zu versorgenden und zu betreuenden Personen

Übernehmen von Verantwortung für Hol- und Bringdienste von Gütern und Dienstleistungen

Mitarbeiten bei der Dokumentation von betrieblichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in allen Tätigkeitsbereichen und Vertreten gegenüber der Zielgruppe

Berücksichtigen der betrieblichen Vorgaben und Anwenden von Vorschriften zur Sicherung der Qualität

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Informieren über Dienstleistungen und Produkte des Betriebs sowie deren Präsentation

Reflektieren von überschaubaren Arbeitsergebnissen und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen

Arbeiten im Team

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren auch in englischer Sprache

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfte Fachmann für Hotelmanagement und
Staatlich geprüfte Fachfrau für Hotelmanagement

Der Staatlich geprüfte Fachmann für Hotelmanagement und die Staatlich geprüfte Fachfrau für Hotelmanagement verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Vorbereiten unternehmerischer Entscheidungen

Selbständiges Planen, Durchführen und Überwachen von Geschäftsprozessen

Beherrschen der 1. Fremdsprache (i. d. R. Englisch) auf der Niveaustufe B 2/C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), der 2. Fremdsprache (überwiegend Französisch) auf der Niveaustufe A 2/B 1 des GER und, soweit angeboten, einer 3. Fremdsprache auf der Niveaustufe A 1/A 2 des GER

Beschaffen, Aufbereiten und Bewerten von Informationen, auch aus fremdsprachigen Quellen und unter Verwendung von Standardsoftware

Präsentieren von Arbeitsergebnissen, Konzeptionen, Entscheidungsvorlagen mit Hilfe gängiger Kommunikationstechniken, auch unter Verwendung von Fremdsprachen

Analysieren von Marktprozessen, Auswählen und Empfehlen geeigneter Marketinginstrumente zum Erreichen der Unternehmensziele

Planen, Realisieren, Dokumentieren und Reflektieren von Projekten gemäß Auftrag

Tätigkeitsbezogenes mündliches und schriftliches Kommunizieren mit Gästen, Geschäftspartnern, Mitarbeitern, auch in Fremdsprachen und unter Beachtung soziokultureller Unterschiede und Besonderheiten

Selbständiges Bearbeiten aller gängigen Geschäftsvorgänge in den Bereichen Einkauf, Verkauf, Zahlungsverkehr unter Verwendung der jeweiligen Branchensoftware

Organisieren und Optimieren von Arbeitsabläufen und Geschäftsprozessen, Führen von Mitarbeitern in den Bereichen Küche, Service, Rezeption und Housekeeping

Ausgestalten von Verträgen mit Gästen, Kunden, Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern sowie adäquates, lösungsorientiertes Handeln bei Vertragsstörungen

Erfassen von Leistungsprozessen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung

Kalkulieren und Überwachen von Leistungsprozessen unter Anwendung von Controllinginstrumenten

Planen des Personalbedarfs, Akquirieren, Auswählen, Einstellen, Führen, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern gemäß Zuständigkeit, auch unter Verwendung von Fremdsprachen

Koordinieren des Mitarbeiterereinsatzes für permanente, saisonabhängige oder veranstaltungsbedingte Tätigkeiten in den Bereichen Gastronomie und Hotellerie

Einhalten der Vorschriften im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Hygieneschutzbekleidung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Industrietechnologe und Staatlich geprüfte Industrietechnologin

Der Staatlich geprüfte Industrietechnologe und die Staatlich geprüfte Industrietechnologin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Erkennen und Anwenden der grundlegenden Prinzipien der allgemeinen Elektrotechnik, Elektronik, Informations- und Kommunikationstechnik, der Automatisierungstechnik und der elektrischen Energie- und Antriebstechnik

Verständnis über das Zusammenwirken exemplarischer Teilgebiete der allgemeinen Elektrotechnik, Elektronik, digitale Informationstechnik, der Regelungstechnik, der Steuerungstechnik und der elektrischen Energie- und Antriebstechnik

Durchführen grundlegender Berechnungen unter Beachtung technischer, mathematischer, physikalischer Sachverhalte und Benutzen von Datenblättern, Tabellen und Formeln

Anwenden von Kenntnissen komplexer, mechatronischer Systeme

Reduzieren der Komplexität, Anwenden von Troubleshooting-Strategien

Anwenden softwaregeschützter Verfahren zur Berechnung, Simulation und Analyse elektronischer Schaltungen

Analysieren und Lösen von Problemen der Mechanik, Informatik und Elektrotechnik unter Nutzung zahlreicher Programmiersprachen und Softwaretools

Erkennen, Analysieren, Beschreiben und Optimieren von Prozessen

Anwenden von Grundsätzen des Projektmanagements und Übernehmen von Verantwortungen in Projekten

Lösen von Problemen, sowie Durchführen und Auswerten von Arbeitsabläufen unter Anwendung einschlägiger Fachliteratur

Beherrschen und Nutzen der Selbstreflexion

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren, Präsentieren und Dokumentieren in englischer Sprache

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin

Der Staatlich geprüfte Informatiker und die Staatlich geprüfte Informatikerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Konzeptionelles Entwickeln und Programmieren von Anwendungssoftware

Aufzeigen softwaretechnischer Lösungsmöglichkeiten auf der Grundlage von Kundenanforderungen

Planen, Realisieren und Dokumentieren von Projekten

Abbilden und Erfassen von Wirtschafts- und Geschäftsprozessen mit Hilfe von Informatiksystemen

Analysieren und Bewerten von Informatiksystemen im Hinblick auf ihren Nutzen, ihre Risiken und Wirkungen

Entwickeln von Netzwerkstrukturen für Wirtschaftsunternehmen

Modellieren, Entwerfen, Implementieren und Managen von modernen Datenbanksystemen

Fernwarten von Informatiksystemen

Konzipieren und Erstellen von Online-Portalen

Entwickeln und Anwenden von Methoden zur Verschlüsselung und Authentifizierung in Informatiksystemen

Beachten und Beurteilen der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Urheberrechte

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Keramiker und Staatlich geprüfte Keramikerin

Der Staatlich geprüfte Keramiker und die Staatlich geprüfte Keramikerin verfügen mindestens über folgende Qualifikationen:

Beschreiben und Analysieren von berufsbezogenen Stilen und Zeitströmungen unter Berücksichtigung der Geschichte der Keramik-Herstellung und der historischen Entwicklung künstlerischer Keramik

Entwerfen, Anfertigen und Umsetzen von Skizzen und Entwürfen und Beachten von Einheit, Form und Funktion des Werkstückes

Beschreiben von Form, Ausdruck, Funktion und Oberfläche keramischer Produkte

Entwickeln von gestalterischen Fähigkeiten, auch im Umgang mit anderen Materialien

Planen, Vorbereiten, Durchführen und Überwachen von handwerklichen und kunsthandwerklichen Arbeitsprozessen

Herstellen von keramischen Gegenständen sowie Entwickeln und Analysieren der Zusammensetzung von keramischen Massen und Glasuren

Bearbeiten und Gestalten von keramischen Oberflächen

Anwenden verschiedener Dekorationstechniken

Herstellen von Glasuren, Suspensionen, Engoben und keramischem Dekorationsmaterial

Anfertigen von Fayence- und Majolikamalerei auf Keramik

Umgehen mit berufsspezifischen Werkzeugen und Maschinen

Verwenden, Prüfen, Auswählen und Aufbereiten von Rohstoffen

Herstellen und Gießen von Modellen und Gipsformen

Besetzen von unterschiedlichen Keramiköfen mit Brenngut, Brennen von Keramiken unter Anwendung verschiedener Brenntechniken und Berücksichtigen der Prozesse und Umwandlungen bei thermischen Vorgängen

Überwachen von Brennprozessen, Analysieren von technischen, chemischen und physikalischen Zusammenhängen mit keramischem Brenngut, den verwendeten Rohstoffen und der dafür jeweils verwendeten Brenntechnik

Dokumentieren von Arbeitsergebnissen nach dem Brennvorgang

Kommunizieren von unterschiedlichen Arbeitsergebnissen im Team

Kontrollieren der Qualität von Rohlingen sowie von Halb- und Fertigprodukten

Entwickeln von Strategien zur Fehlervermeidung im gesamten Arbeitsprozess

Präsentieren und Verkaufen von keramischen Produkten

Kommunizieren mit Kunden und Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen

Anwenden von unternehmerischem Denken und Handeln

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Kinderpfleger und Staatlich geprüfte Kinderpflegerin

Der Staatlich geprüfte Kinderpfleger und die Staatlich geprüfte Kinderpflegerin verfügen mindestens über folgende Qualifikationen:

Beobachten des Verhaltens, der Fähigkeiten und Kenntnisse einzelner Kinder und kleiner Gruppen; Erkennen von Bedürfnissen und Erfassen von Situationen

Unterstützen sozialer Lernprozesse in der Kindergruppe unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit im Arbeiterteam und mit den Erziehungsberechtigten

Initiieren und Begleiten von Bildungsprozessen

Planen, Durchführen und Reflektieren gelenkter Aktivitäten

Unterstützen des kindlichen Spiels und Schaffen von Spielräumen

Schaffen von Sprechanschlüssen zur Weiterentwicklung von Sprachverständnis, Ausdrucksfähigkeit und Sprachfähigkeit

Schaffen von Bewegungsräumen und -anreizen

Durchführen von Aktivitäten aus den Bereichen des musisch-kreativen Gestaltens

Unterstützen und Anleiten beim Erwerb von Alltagstechniken sowie der Werteentwicklung

Anregen zum naturwissenschaftlichen Experimentieren und Beobachten naturwissenschaftlicher Phänomene

Bekanntmachen der Kinder mit unterschiedlichen Kulturen, Sitten und Gebräuchen und deren Berücksichtigung in der pädagogischen Arbeit

Vorbereiten und Durchführen von Mahlzeiten

Durchführen von Pflegemaßnahmen; Erkennen von Ursachen und Folgen von Pflegefehlern

Fördern einer gesunden Körperentwicklung; Beachten und Anwenden von Hygienemaßnahmen; Mitwirken beim Sauberwerden und bei der Körperpflege von Kleinkindern

Pflegen des kranken Kindes bei leichten Erkrankungen

Kommunizieren mit Eltern und sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Erziehungspartnerschaft und bei Teambesprechungen

Durchführen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

Beachten der Vorschriften der Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen der Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften des Umweltschutzes, Vermeiden von Umweltbelastungen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Kirchenmusiker und Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin¹⁴⁾

Der Staatlich geprüfte Kirchenmusiker und die Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Kennen musiktheoretischer Disziplinen

Gehörmäßiges Erfassen, Einordnen und Deuten musikalischer Vorgänge

Anwenden unterrichtsmethodischer Grundsätze für Einzel- und Gruppenunterricht

Erstellen von Unterrichtskonzepten und Auswahl von angemessener Unterrichtsliteratur

Anleiten zu bewusstem Hören

Beherrschen differenzierter Proben- und -methodik und Leiten einer Ensemble- bzw. Chorprobe

Beherrschen der kontrollierten Zeichengebung beim Dirigieren

Selbständiges Einstudieren und Vorbereiten einer Aufführung eines musikalischen Werkes

Funktionsgerechtes Einsetzen der Stimme

Beherrschen der Lautbildung und Aussprache

Kenntnis des Baus des Stimmapparates, der Funktionsweise sowie von Funktionsstörungen der Stimme

Erarbeiten und Vortragen eines Liedes und eines Sprechtextes

Beherrschen der chorischen Stimmbildung und des fachgerechten Einsingens eines Chors

Leiten von Sing- und Spielkreisen

Mitlesen einer Partitur und Spielen homophoner und polyphoner Chor- und Instrumentalsätze aus der Partitur

Spiele eines Chor- bzw. Instrumentalsatzes vom Blatt

Leiten von Chor- und Instrumentalwerken unterschiedlicher Besetzung aus verschiedenen Epochen

Erkennen und Notieren von Klangstrukturen und Klangverläufen und diese vokal bzw. instrumental nachvollziehen

Erkennen von Differenzen zwischen Notentext und Höreindruck

Symphonisches oder kammermusikalisches Realisieren von Chor- und Orchesterwerken im Ensemble

Vermitteln von Intensität und Freude am Musizieren und speziell im Laienbereich in Gang setzen von Motivationsprozessen für den Aufbau und Erhalt von Ensembles und Chören

Aktives Mitwirken im Ensemble

¹⁴⁾ Die Kirchenmusikausbildung in „C“ ist in die Ausbildung zum Staatlich geprüften Ensembleleiter in der Fachrichtung Klassik integriert und wird um die kirchenmusikalisch relevanten Fächer ergänzt. Das Hauptfachinstrument ist die Orgel.

Beherrschen einer funktions- und körpergerechten Spielhaltung sowie grundlegender Spieltechniken

Stilgerechte Interpretation der Literatur des jeweiligen Hauptfachinstrumentes und Gesangs sowie spiel- und gesangstechnisch einwandfreies Darbieten

Beherrschen bewusster Klanggestaltung

Selbständiges Einstudieren von Spielstücken

Kennen des jeweiligen Repertoires und der geschichtlichen Entwicklung

Notwendige Analyse als Voraussetzung für eine überzeugende musikalische Interpretation

Beherrschen des Vom-Blatt-Spielens und des Vom-Blatt-Singens

Begleiten verschiedener Formen des Gemeindegesangs nach vorgegebenen Sätzen

Improvisieren von Vor-, Zwischen- und Nachspielen

Ausführen verschiedener liturgischer Formen des Gottesdienstes an der Orgel

Spielen von 4-stimmigen Sätzen vom Blatt

Kennen der wichtigsten Bauteile der Orgel, ihrer jeweiligen Funktionen und der wichtigsten Orgeltypen

Kenntnis der Grundlagen einer Orgeldisposition

Stilgerechtes Einsetzen von Registern

Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Orgelbaus

Vertrautheit mit dem konfessionsbezogenen Gesangbuch und deren liturgischen Umsetzungen

Musikalisches Gestalten eines Gottesdienstes

Kenntnis wichtiger aufführungspraktischer Gesichtspunkte

Kenntnis über die Entwicklung und die wesentlichen Merkmale der Liturgie

Kenntnis der zentralen Bedeutung von Gottesdiensten für das christliche Leben

Kenntnis weiterer Liturgieformen

Kenntnis des Kirchenjahres

Kenntnis der Entwicklung der konfessionsbezogenen kirchenmusikalischen Tradition des Kirchenliedes sowie wichtiger Dichter und Melodisten

Kenntnis wichtiger Gesichtspunkte bei der Gestaltung von Kirchengesängen

Vertrautheit mit den Aufgaben und Pflichten des Kantors

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Kosmetiker und Staatlich geprüfte Kosmetikerin

Der Staatlich geprüfte Kosmetiker und die Staatlich geprüfte Kosmetikerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Durchführen kosmetischer Behandlungen unterschiedlicher Körperregionen

Analysieren verschiedener Kundentypen sowie Erstellen einer Hautdiagnose und eines Behandlungsplanes

Beraten in Farb-, Stil- und Imagefragen sowie Erstellen eines typ- und anlassbezogenen Make-Ups

Durchführen kundenorientierter Beratungsgespräche hinsichtlich der Hautpflege und Lebensführung zur Gesunderhaltung der Haut

Gestalten betriebswirtschaftlicher Prozesse

Entwickeln von Marketingstrategien eines Kosmetikinstituts unter Einbeziehung der Sortimentsgestaltung

Einsetzen unterschiedlicher Geräte der Kosmetik

Auswerten und Dokumentieren von Arbeits- und Prüfungsergebnissen

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Kommunizieren in englischer Sprache über die Tätigkeiten

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene

Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Vorschriften zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer und Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin

Der Staatlich geprüfte Krankenpflegehelfer und die Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Eigenverantwortliches Durchführen und Dokumentieren von grundpflegerischen Maßnahmen bei pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen in stabilen Pflegesituationen

Unterstützen von pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen bei der Grundversorgung unter Beachtung der wesentlichen Vorbeugungsmaßnahmen

Erkennen der Ressourcen von pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen und aktivierendes Einbeziehen in die Pflegehandlung

Unterstützendes Mitwirken bei der Erhebung der Biografie und der Erstellung der Pflegeplanung im Rahmen des Pflegeprozesses

Unterstützendes Mitwirken beim Fortschreiben des Pflegeberichtes, Dokumentieren der eigenen Tätigkeiten

Durchführen von hygienischen Maßnahmen nach hygienischen Standards

Unterstützen von pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion

Wahrnehmen des Gesprächsbedarfes, angemessenes Kommunizieren in beruflichen Situationen und respektvolles Umgehen mit pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen

Mitwirken bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte, bei der Durchführung ärztlich veranlasster gesundheitsfördernder, diagnostischer, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften

Rechtzeitiges Erkennen von Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation, Einleiten von entsprechenden Maßnahmen der Notfallversorgung und lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Fachkraft und des Arztes

Mitwirken bei der Begleitung und Pflege von Menschen in der Endphase des Lebens, Mitwirken bei der Versorgung Verstorbener

Zusammenarbeiten mit anderen Berufsgruppen unter Reflexion der Situation und der eigenen Rolle

Mitwirken bei der Durchführung administrativer Maßnahmen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Hygieneschutzbekleidung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Marketingassistent und Staatlich geprüfte Marketingassistentin

Der Staatlich geprüfte Marketingassistent und die Staatlich geprüfte Marketingassistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Anwenden der Grundlagen des Marketings

Beurteilen und Anwenden von Strategien für Marketingplanung

Berücksichtigen von Markt- und Absatzprognosen, Erstellen von Situationsanalysen und Formulieren von Arbeitszielen

Durchführen von Marktforschung durch verschiedene Datensammlungstechniken sowie Erschließen anderer Informationsquellen

Analysieren der Absatzmärkte, Erstellen von Marktprognosen und Recherchieren von Konkurrenzverhalten am Markt

Berücksichtigen der Formen und Elemente des Marketing-Mix bei der Entwicklung von Ideen und Dienstleistungen

Beschreiben und Analysieren von Produktpolitik im Hinblick auf Produktarten, Produktgestaltung, Produktentwicklung, Produktmix und Markenbildung

Berücksichtigen grundlegender Zusammenhänge der Kontrahierungspolitik (Preispolitik) und Kennen der Strategien

Berücksichtigen grundlegender Zusammenhänge der Distribution und der logistischen Möglichkeiten

Verwenden von verschiedenen Instrumenten der Kommunikation

Berücksichtigen des Wesens und der Mittel der Verkaufsförderung

Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit

Berücksichtigen von Möglichkeiten des persönlichen Verkaufs

Erstellen und Anwenden von Media-Plänen, Festlegen von Werbebudgets unter Berücksichtigung der Aufgaben und Arten von Werbung

Betreiben von Werbewirkungs- und Erfolgskontrolle und Anwenden der Strategien des Product-Placements

Reflektieren und Anwenden verschiedener Möglichkeiten von Marketingkonzeptionen

Anwenden der Möglichkeiten des Dienstleistungsmarketings und Abgrenzen dieser vom Produktmarketing

Managen von Dienstleistungsprozessen

Organisieren von Beschwerdemanagement

Anwenden von Marketingcontrolling mit Bestimmung der Zielgrößen, der Einzelmaßnahmen und der Definition der Ziele sowie der notwendigen Korrekturen

Anwenden der Mittel der Marketingorganisation

Verwenden grundlegender und für den Tätigkeitsbereich bedeutsamer Präsentationstechniken und Darstellungsmöglichkeiten der Statistik

Arbeiten im Team

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent und Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin

Der Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistent und die Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Überblicken der verschiedenen verwaltungstechnischen, organisatorischen sowie betriebswirtschaftlichen Arbeits- und Prozessabläufe im ambulanten, stationären und pharmazeutischen Bereich

Beachten und Anwenden der gesetzlichen Vorschriften im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, des Medizincontrollings sowie der klinischen Studien

Verschlüsseln von Erkrankungen, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mittels medizinischer Klassifikationen unter Beachtung der Kodierrichtlinien

Ausführen von Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen sowie Abrechnen von Krankenhausbehandlungen unter Anwendung des Fallpauschalensystems

Aufbereiten und Bereitstellen von biometrischen und epidemiologischen Daten für wissenschaftliche Auswertungen, insbesondere für Studien

Beschreiben von biometrischen und epidemiologischen Daten mit ausgewählten mathematischen Methoden

Erfassen und Auswerten von wissenschaftlichen, insbesondere medizinischen Daten unter Anwendung standardisierter und krankenhausspezifischer Software

Erstellen, Pflegen und Abfragen von Datenbanken, Anpassen der Datenbanken an betriebliche Bedingungen

Erfassen und Selektieren von medizinischen und pharmakologischen Daten

Recherchieren und Sammeln von fachspezifischen Daten in unterschiedlichen Informationsdiensten und -systemen, Aufbereiten und Präsentieren dieser Daten unter Nutzung verschiedener Techniken

Entwerfen und Gestalten von Berichten und Briefen unter Beachtung der gültigen Normen

Tätigkeitsbezogenes mündliches und schriftliches Kommunizieren mit Ärzten, Pflegekräften, Krankenkassen, externen Partnern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, auch in englischer Sprache

Beraten, Betreuen und Schulen von Kunden

Planen, Entwickeln und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Basis von internen und externen Qualitätsmanagementsystemen

Inhaltliches und formales Erfassen und Speichern von wissenschaftlichen, insbesondere medizinischen Medieneinheiten unter Anwendung von verschiedenen Ordnungsprinzipien

Erstellen, Führen und Archivieren von konventionellen und elektronischen Krankenakten

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und der Regeln der Arbeitshygiene und Handhaben der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Pflegeassistent und Staatlich geprüfte Pflegeassistentin

Der Staatlich geprüfte Pflegeassistent und die Staatlich geprüfte Pflegeassistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Organisieren der Arbeit unter Beachtung individueller Bedürfnisse, Ressourcen und Anforderungen der Klienten oder Patienten anhand der vorgegebenen Pflegeplanung

Durchführen grundpflegerischer sowie ausgewählter spezieller Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen

Mitwirken bei der Erhebung der Biografie und Erstellung der Pflegeplanung im Pflegeprozess

Fortschreiben des Pflegeberichts und selbstständiges Dokumentieren der durchgeführten Tätigkeiten

Angemessenes Kommunizieren mit pflegebedürftigen Menschen sowie pflegenden Angehörigen

Erkennen der individuellen Ressourcen der Patienten und Klienten und deren aktivierendes Einbeziehen in die Pflegebehandlung

Unterstützen pflegebedürftiger Menschen bei deren Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion

Erkennen von Veränderungen der Pflegesituationen und Notfallsituationen durch gezieltes Beobachten sowie Berichterstaten und angemessenes Handeln

Zusammenarbeiten mit anderen Berufsgruppen unter Reflexion der Situation und der eigenen Rolle

Mitwirken bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen

Unterstützen und Pflegen von Menschen in der Endphase ihres Lebens

Auseinandersetzen mit der Lebenssituation von Menschen in unterschiedlichen Kulturen, Religionen und sozialen Gruppen

Beachten des Selbstbestimmungsrechtes und der Selbstkompetenz der Menschen

Entwickeln und Anbieten fördernder und aktivierender Angebote im Rahmen von Betreuung und Begleitung

Erfassen der individuellen hauswirtschaftlichen Bedarfe

Entwickeln von Vorschlägen für die Mahlzeiten und die Gestaltung der Wohn- und Funktionsräume

Mitwirken bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

Erarbeiten und Durchführen von Maßnahmen zur Prävention und Bewältigung von belastenden Situationen

Erfassen spezifischer Bedürfnisse, Erwartungen und Kompetenzen aller am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Personengruppen

Kooperieren mit anderen Betreuungs- und Hilfsdiensten im Umfeld der zu betreuenden Personen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Assistent für Polizeidienst und Verwaltung und Staatlich geprüfte Assistentin für Polizeidienst und Verwaltung

Der Staatlich geprüfte Assistent für Polizeidienst und Verwaltung und die Staatlich geprüfte Assistentin für Polizeidienst und Verwaltung verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Auswählen von Rechtsquellen bei polizeilichen Tätigkeiten und Beachten von Anwendungsregeln, Techniken sowie verwaltungsrechtlichen Grundsätzen bei polizeilichen Maßnahmen

Überprüfen von Verwaltungshandlungen auf ihre Rechtmäßigkeit

Zusammenarbeiten mit Behörden und Institutionen

Herstellen von Erstkontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und Erteilen situationsgerechter Auskünfte

Kommunizieren in dienstlichen Situationen unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte

Fördern von Vertrauen in Polizei und Verwaltung

Erkennen und Lösen von Problemen und Konflikten

Ergreifen von Maßnahmen zur Eigensicherung

Rechtmäßiges Anwenden von Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen

Auswählen von Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anwenden von Befugnisnormen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

Professionelles Einsetzen von Standardsoftwareprodukten zur Informationsrecherche, elektronischen Kommunikation, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentation

Nutzen von Datensicherungsverfahren

Bearbeiten polizeilicher Vorgänge mit polizeilichen Informationssystemen

Durchführen von Identitätsfeststellungen und Fahndungsabfragen

Gewinnen personenbezogener Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mittels Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und Zugriffen auf Datenregister

Durchführen von Beratungsgesprächen im Rahmen der Präventionsarbeit

Mitarbeiten bei Maßnahmen der Kriminal- und Verkehrspräventionsarbeit

Überwachen des Verkehrs und Erkennen von ausgewählten Verkehrsordnungswidrigkeiten

Aufnehmen und Bearbeiten von Verkehrsunfällen und Beweisen sowie Einleiten erforderlicher Sofortmaßnahmen

Ermitteln von Sachverhalten und Bewerten des Verhaltens der Unfallbeteiligten und -zeugen

Berücksichtigen von Normen des Straf-, des bürgerlichen und des Ordnungswidrigkeitsrechts bei der Aufnahme und Bearbeitung von Sachverhalten

Unterstützen der Bearbeitung ausgewählter Ermittlungsbereiche

Erkennen einfacher technischer Veränderungen an Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrechtliches Bewerten von Verkehrsteilnehmenden

Planen, Realisieren und Dokumentieren von Projekten mit Projektmanagementinstrumenten

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen.

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsplatzeinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Sozialassistent und Staatlich geprüfte Sozialassistentin

Der Staatlich geprüfte Sozialassistent und die Staatlich geprüfte Sozialassistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Anwenden von grundlegenden sozialpädagogischen, sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen sowie organisatorisch-verwalterischen Handlungskompetenzen

Mitwirken bei der Erziehung, Bildung, Betreuung, Begleitung und Unterstützung sowie Pflege von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen

Unterstützen des Pflegeprozesses in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften

Anwenden grundlegender Sach- und Methodenkenntnisse im musisch-gestalterisch-kreativen und sportlich-spielerischen Bereich

Aktives Gestalten der Beziehungen zu ihren Klienten und Einrichtungen

Anwenden situationsadäquater kommunikativer Fähigkeiten im Umgang mit den zu Betreuenden und deren Angehörigen

Beachten berufsspezifischer gesetzlicher Bestimmungen, Rahmenbedingungen, Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisationen

Anwenden von Grundkenntnissen der Umwelt- und Gesundheitserziehung sowie von gezielten Fördermaßnahmen in diesem Bereich

Beachten der Grundsätze und Verhaltensregeln der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene

Umfassendes kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team

Selbständiges Formulieren, Realisieren, Reflektieren und Verantworten von Arbeitszielen und Teilaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin

Der Staatlich geprüfte Sozialbetreuer und die Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Beobachten des Verhaltens der zu betreuenden Personen

Kultursensibles Erkennen von Bedürfnissen von Menschen in vielfältigen Lebensformen und Wohn- sowie Betreuungssituationen und Ableiten angemessener Handlungsweisen

Unterstützen eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens der Klientel unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit im Mitarbeiterteam und mit den Angehörigen

Wertschätzendes und situationsgerechtes Kommunizieren mit zu pflegenden und zu betreuenden Menschen, deren Angehörigen und Fachkräften

Planen, Durchführen und Reflektieren von Alltagsaktivitäten mit den zu betreuenden Personen

Initiieren und Begleiten von Aktivierungsprozessen (musisch-kreatives Gestalten)

Unterstützen bei der Mobilisation

Vorbereiten von Mahlzeiten, individuell angepasste Hilfestellung bei der Versorgung mit Nahrung und Trinken und anderen Grundbedürfnissen

Unterstützen bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen

Unterstützen bei der Durchführung von Prophylaxen unter Anleitung

Erkennen von Ursachen und Folgen von Pflegefehlern

Durchführen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

Durchführen von Hygienemaßnahmen

Beachten der Grundsätze und Verhaltensregeln der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen der Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften des Umweltschutzes und Vermeiden von Umweltbelastungen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent und Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin¹⁵⁾

Der Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistent und die Staatliche geprüfte Sozialpädagogische Assistentin verfügen mindestens über folgende Qualifikationen:

Wahrnehmen von Kindern in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte in der pädagogischen Arbeit und Unterstützen ihres Strebens nach Kompetenzerweiterung
Pädagogisches Gestalten von Alltagssituationen; Mitwirken bei der kind- und gruppenbezogenen Planung von pädagogischen Angeboten auf Grundlage eines Bildungsplanes bzw. einer pädagogischen Konzeption und systematischer Beobachtungen

Austauschen, Überprüfen und Vertreten von Beobachtungsergebnissen und Interpretationen zum jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes

Angemessenes Umgehen mit Konflikten und Störungen im pädagogischen Prozess und Unterstützen der Kinder bei der Entwicklung von Lösungsstrategien

Zeitliches und inhaltliches Strukturieren pädagogischer Arbeitsabläufe, Umsetzen pädagogischer und didaktischer Konzeptionen und Planungen und angemessenes sowie konstruktives Reagieren auf unvorhergesehene Veränderungen bei der Durchführung

Berücksichtigen der breiten Vielfalt und Verschiedenheit kultureller, religiöser und persönlicher Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse im pädagogischen Handeln

Reflektieren der eigenen Vorbildrolle, des eigenen Menschenbildes und der eigenen Ziele in Entwicklungs- und Bildungsprozessen

Gezieltes Einsetzen von Medien als Mittel zur Förderung der Kommunikation und Interaktion sowie zur Beziehungsgestaltung

Beobachten, Analysieren und Bewerten sozialer Gruppenprozesse und des eigenen professionellen Verhaltens

Erkennen, Interpretieren und Nutzen von Beziehungsmustern bei pädagogischen Entscheidungen

Unterstützen von sozialem und entdeckendem Lernen in Sinnzusammenhängen durch gruppenbezogene Aktivitäten und Angebote

Ableichen von Zielen der inklusiven pädagogischen Arbeit und des gruppenpädagogischen Handelns mit den erzielten Ergebnissen für die weitere pädagogische Arbeit

Mitwirken an der Feststellung und Beurteilung individuell unterschiedlicher Bedarfslagen und Ressourcen von Familien und Bezugspersonen

Planen von Arbeitsprozessen und Mitarbeiten an der Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen im Team

¹⁵⁾ für Bildungsgänge, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss erfordern, eine Ausbildungsdauer von 36 Monaten umfassen und in denen Kompetenzen entsprechend der im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungen erworben werden, können die Länder abweichende Berufsbezeichnungen vorsehen.

Reflektieren der Ergebnisse der Teamentwicklung und Mitarbeiten an der Weiterentwicklung des Teams

Beteiligen an der Qualitätsentwicklung und -sicherung der sozialpädagogischen Einrichtung

Zusammenarbeiten mit Beteiligten und Kooperationspartnern bei der Gestaltung von Übergängen

Planen und Ausführen sämtlicher Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen auf der Basis von fachtheoretischem Wissen zur Förderung der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung der Kinder

Fördern der Sauberkeitsentwicklung von Kindern unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes

Mitwirken bei Maßnahmen im Kontext von Kinderschutz, Sicherheit, Gesundheit und Hygiene auf der Grundlage von Beobachtung und Dokumentation sowie Umsetzen und Überprüfen der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Erkennen und angemessenes Reagieren auf bestimmte Krankheitsanzeichen bei Kindern

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Sportassistent und Staatlich geprüfte Sportassistentin

Der Staatlich geprüfte Sportassistent und die Staatlich geprüfte Sportassistentin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Erschließen und Analysieren grundlegender volks- und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge

Anwenden rechtlich relevanter Rahmenbedingungen des Wirtschaftens, des Sports, des Sponsorings im Sport, zum Vereinsmanagement einschließlich Vereinsrecht und Vereinsfinanzierung

Verwenden grundlegender und für die Tätigkeit bedeutsamer Informationstechnik

Organisieren der Daten im Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes

Beachten der Urheberrechte

Analysieren von Beziehungen zwischen Gesundheit, Prävention, Therapie und Rehabilitation im Kontext Sport

Beraten von Kunden zu Grundsätzen der allgemeinen Trainingslehre, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation

Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von sportlichen Events und Übungseinheiten für Sportarten mit verschiedenen Medien unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und in unterschiedlichen Umweltgegebenheiten

Kontrollieren der Einhaltung der Sicherheitsnormen im Sportbereich

Dokumentieren und Kommunizieren von Arbeitsergebnissen nach dem Prinzip der vollständigen Handlung

Verwenden von fremdsprachlichen Unterlagen und tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in einer Fremdsprache

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz und rationelles Einsätzen der bei der Arbeit verwendeten Energien

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen und Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Tänzer und Staatlich geprüfte Tänzerin

Der Staatlich geprüfte Tänzer und die Staatlich geprüfte Tänzerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Bühnenreifes Umsetzen vertiefter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verschiedener Tanztechniken und Tanzformen, wie dem klassischen Tanz, dem zeitgenössischen Tanz, dem Charaktertanz, dem Solotanz, dem Pas de deux sowie dem Gruppentanz

Bühnenreifes Umsetzen choreographischer Werke

Formulieren und Umsetzen eigener choreographischer Inspirationen und Ideen für unterschiedliche Bühnengeschehnisse

Anwenden theoretischer Kenntnisse der Tanzgeschichte und Ballettkunde einschließlich der dazugehörigen anatomischen Kenntnisse sowie der Musikgeschichte und Musiktheorie bei der täglichen Arbeit

Realisieren eigener kreativer Vorstellungen sowie Umsetzen der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und Fertigkeiten

Anwenden geeigneter Schminktechniken für den Bühnenauftritt

Kooperieren mit allen an einer Bühnenaufführung Beteiligten

Ergreifen von Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung der eigenen tänzerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Aktives Wahrnehmen und selbstverantwortliches Umgehen mit äußeren, räumlichen Gegebenheiten bei Bühnenaufführungen

Vorausschauendes und verantwortliches Abwägen und Treffen von Entscheidungen im Hinblick auf die Realisierung von Bühnenaufführungen

Kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team

Situationsadäquates Einsetzen und Verwenden von Fremdsprachenkenntnissen

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Ausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Technischer Systemplaner und Staatlich geprüfte Technischer Systemplanerin

Der Staatlich geprüfte Technische Systemplaner und die Staatlich geprüfte Technische Systemplanerin verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Erstellen von Plänen und Zeichnungen

Durchführen auftragsbezogener Berechnungen Unterscheiden verschiedenen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen nach ihren Eigenschaften

Übernehmen der Ergebnisse in die Projektunterlagen

Anwenden branchenspezifischer Normen und Richtlinien

Beurteilen der Fertigungs- und Fügeverfahren sowie Montagetechniken, insbesondere bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden und Anlagen

Durchführen konstruktiver Arbeiten mit Hilfe computergestützter Programme

Berücksichtigen in den Konstruktionen nachhaltige Energie- und Ressourcenplanung

Planen der Montageabläufe und Festlegen der Montageschritte

Koordinieren der Arbeitsabläufe im Konstruktionsprozess unter wirtschaftlichen und qualitätssichernden Aspekten

Informieren, Beraten und Betreuen von Kunden

Anwenden unterschiedlicher Informations- und Kommunikationstechniken unter Beachtung des Datenschutzes

Team-, prozess- und projektorientiertes Arbeiten

Einsetzen von Methoden der Projektplanung, Projektdurchführung und Projektkontrolle

Verwenden von englischsprachigen Unterlagen

Tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in englischer Sprache

Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen und Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastung, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus und Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus

Der Staatlich geprüfte Assistent für Tourismus und die Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus verfügen mindestens über folgende berufliche Qualifikationen:

Planen, Koordinieren und Verkaufen touristischer und freizeitwirtschaftlicher Produkte und Leistungen

Beraten die Kunden über geografische und kulturelle Besonderheiten verschiedener Reiseregionen

Beraten von Kunden zu neuen Trends in der Tourismusbranche

Beschaffen touristischer Leistungen

Anwenden von reise- und vertragsrechtlichen Regelungen in der Tourismusbranche

Verwenden grundlegender und für die Tätigkeit bedeutsamer Informationstechnik

Organisieren der Daten im Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes

Beachten der Urheberrechte

Darstellen von Prozessen in der Tourismusbranche, Anwenden von Reservierungssystemen und Bearbeiten von Abrechnungsvorgängen der Reisedienstleistung

Verwenden von fremdsprachigen Unterlagen und tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in mindestens zwei Fremdsprachen

Planen und Betreuen von Messen, Tagungen, Kongresse und anderen Events

Dokumentieren und Kommunizieren von Arbeitsergebnissen nach dem Prinzip der vollständigen Handlung

Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz und rationelles Einsätzen der bei der Arbeit verwendeten Energien

Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen und Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe